



Scheidung in Marokko: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

14.11.2024

Einzureichende Dokumente

- Original Scheidungsurteil mit Apostille beim Gericht erster Instanz;
- Übersetzung des Scheidungsurteils bei einem vereidigten Übersetzer;
- Die Entscheidung über die elterliche Sorge für eventuelle gemeinsame Kinder mit dem Vermerk der Rechtskraft, falls dies auf einem separaten Dokument des apostillierten Originalurteils vermerkt ist, sowie die ebenfalls apostillierte Übersetzung;
- Gegebenenfalls Adressänderungen der geschiedenen Ehepartner.
- 1 Kopie des Reisepasses und/oder der Aufenthaltsgenehmigung der in der Schweiz wohnhaften Person.

Übersetzung

Dokumente, die nur auf Arabisch ausgestellt sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer in eine Schweizer Landessprache übersetzt werden. Eine Liste von Übersetzern finden Sie auf der Website: <https://atajtraduction.ma/fr/Default.aspx>

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstands Dokumente müssen mit einer von der Präfektur, der Provinz oder dem Gericht 1. Instanz ausgestellten Apostille versehen werden, bevor sie der Schweizer Vertretung übergeben werden können. Für alle Informationen über die Ausstellung der Apostille www.apostille.ma

Gebühren

- Für Bürger mit Schweizer Staatsbürgerschaft Keine Gebühren.
- Für Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz, die bereits in der Schweiz verheiratet oder geschieden waren: **MAD 1695.-** in bar oder per Kreditkarte am Tag des Termins zu zahlen.

Weitere Informationen

- Es ist erforderlich, vorab einen Termin zu vereinbaren. Antragsteller können telefonisch unter +212537 26 80 30 oder per E-Mail an rabat.chancellerie@eda.admin.ch einen Termin vereinbaren. Wir bitten Sie, uns die folgenden Informationen mitzuteilen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Telefonnummer.

Die Botschaft beglaubigt die eingereichten Dokumente und leitet sie an die zuständigen Zivilstands Behörden weiter. Die Entscheidung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Schweizer Behörden. Die Botschaft hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung.

Die gesamte Bearbeitungszeit liegt in der Regel zwischen 10 und 12 Wochen und kann je nach den Elementen des Antrags und der zuständigen Behörde in der Schweiz variieren.